

Statuten des „Landschaftspflegevereins Mostviertel“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverein Mostviertel". Er ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Amstetten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, vorwiegend Niederösterreich, Schwerpunkt Mostviertel.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Förderung und Erhaltung von ökologisch wertvollen Natur- und Kulturlandschaften, insbesondere der Forstheide Amstetten. Durch gezielte Maßnahmen sollen struktur- und artenreiche Lebensräume im Sinne einer regional angepassten Biodiversität gefördert und erhalten werden. Die Ausbreitung invasiver Neobiota (besonders bestimmter Neophyten) soll verhindert oder eingedämmt werden (falls dazu fachlich geprüfte und anerkannte Strategien möglich sind).
- (2) Hilfestellung bei der dringend erforderlichen Umsetzung des Projektes „Landschaftsentwicklungskonzept Forstheide“.
- (3) Erarbeitung, Durchführung und Hilfestellung bei der Umsetzung sonstiger regionaler Bemühungen zur Verbesserung der Bedingungen für eine regional angepaßte Biodiversität wie Landschaftspflege, Naturschutzprojekte des Landes, der Gemeinden oder im privaten Bereich.
- (4) Unterstützung von regionalen natur- und umweltschützenden Maßnahmen von Privatpersonen und Betrieben.
- (5) Auskunft- bzw. Anlaufstelle für ökologische Fragestellungen.

(6) Förderung der ökologischen Bewußtseinsbildung.

(7) Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung.

Zur Erreichung der Vereinszwecke Absatz 3 können Rücklagen gebildet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Versammlungen
- b) Veranstaltungen
- c) Vorträge
- d) Exkursionen
- e) Landschaftspflege

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Freiwillige Spenden
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- d) Vermächnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen
- e) Subventionen, Projektfinanzierungen oder Förderungen
- f) Sponsoring

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages (festgelegter Mindestbeitrag) unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie werden bei der

Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, die Interesse an den Zielen des Vereins haben.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, unterstützender und Ehrenmitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur per Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bis 31.12. d. J. bei einem der Vorstandsmitglieder maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Dem austretenden Mitglied gebührt weder eine Rückvergütung aus vorhandenen Überschüssen noch haftet er für einen aktuell gegebenen Gebarungsabgang.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- (1) die Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10),
- (2) der Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
- (3) die Rechnungsprüfer (siehe § 14),
- (4) das Schiedsgericht (siehe § 15) und
- (5) der Fachbeirat (siehe § 17).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs.1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen acht Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlich vorgelegten einmaligen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/derer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/er verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

(2) Beschlussfassung über den Voranschlag.

(3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.

(4) Entlastung des Vorstandes.

(5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder.

(6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

(8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. Obmann/Obfrau
- b. Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in
- c. Schriftführer/in
- d. Schriftführer/in-Stellvertreter
- e. Kassier/in
- f. Kassier/in-Stellvertreter
- g. Fakultativ kooptierte Vorstandsmitglieder für definierte Aufgaben
- h. Fachbeirat

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die

Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (6) Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgaben mit festgelegten Zeitrahmen (z.B. für konkrete Projekte,...).
- (7) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebardung und den geprüften Rechnungsabschluss.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen und koordiniert die Aktivitäten des Vereins.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau und des/der Kassiers/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und beruft jährlich oder bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein.

(5) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(6) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich und führt eine fortlaufende Mitgliederliste. Er/Sie legt jährlich bei der ersten Vorstandssitzung im Jahr und bei der Mitgliederversammlung einen Bericht über Kassen-, Zahlungs- und Mitgliederstände vor.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in ihre Stellvertreter/innen.

(8) Fakultativ kooptierte oder gewählte Vorstandsmitglieder für definierte Aufgaben werden nach Absprache von anderen Vorstandsmitgliedern fallweise auch von ordentlichen Mitgliedern vorübergehend vertreten.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8-10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht bei Bedarf zu installieren.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung offener Forderungen verbleibende Vereinsvermögen in welchem Zeitrahmen zu übertragen ist.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen , soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§17 Fachbeirat

(1) Die Aufgaben des Fachbeirates sind, Vorschläge zu natur- und umweltrelevanten Maßnahmen einzubringen sowie Aktionen und Maßnahmen des Vereins aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht zu begleiten.

(2) Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretern von naturkundlich tätigen Vereinen und Initiativen als auch Experten zusammen.

(3) Der Fachbeirat wird vom Vorstand bestellt.

(3) Zu Sitzungen des Vorstandes ist der Fachbeirat wenigsten einmal im Jahr einzuladen. Mitglieder des Fachbeirates sind bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

(4) Über die Tätigkeiten und Aktionen des Vereins ist der Fachbeirat regelmäßig zu informieren um seine beratende Funktion erfüllen zu können.